

Abschrift von zwei Schreiben Papst Urbans VIII., 1642 (S. 446-448)

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **82 (2009)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ficut S(an)ctus Franciscus, quae singulis diebus Veneris Sanguinem
ftillant⁷¹⁶

Acceptum a socio R.P. generalis eÿ(us)dem Ordinis, qui et Beatam
istam ipfemet uidit et granum hoc cum aliis pluribus granis ab
ipsamet accepit in S(an)cto Vrficino in Fefcto Assumptionis B(eatae)
M(ariae) V(irginis).

1 6 4 0 ⁷¹⁷

Wolfgangus Michaël de Gall⁷¹⁸

**Abschrift von zwei Schreiben Papst Urbans VIII., 1642
(S. 446–448)**

[446] VRBANUS P(APA) VIII

Allen Christglaubigen, welche differe Gegen wardtige brÿff⁷¹⁹
lessen, oder Hören lessen werden Vnnsseren Gnedigen gruf vnd Apo-
stollischen Segen.

Dem Nach wÿr zu ver Mehrung, Fort pflanzung, vnd auff erbau-
ung christenlicher andacht, ÿffer vnd der seelen Heil iederzeit
in dem geiftlichen Schaz der kÿrchen woll verfechen, vnd gegen
Menigklich die selbige auf recht tragendter Liebe reichlich auf zu
theillen, mildt vnnd geneigt seindt, Also verleichen vnd verwilligen
wÿr aus barmherzigkeit in dem Herren allen Glaubigen, Man vnd

⁷¹⁶ «Originalteilchen von der seligen Johanna von Burgos in Spanien, die noch lebt und Mitglied des dritten Ordens des hl. Franziskus ist und ebenfalls wie er die fünf Wundmale (Hände, Füße, Seite) unseres Herrn Jesu Christi an ihrem Leibe trägt, die an jedem Freitag verehrenswürdiges Blut vergiessen.»

⁷¹⁷ «Erhalten von dem Genossen, dem ehrwürdigen Pater General dieses Ordens, der diese Selige aus demselben Orden gesehen und diese Partikel (offenbar eingetrocknetes Blut) nebst andern Partikeln von derselben erhalten hat – zu St. Ursitz am Fest der Aufnahme der seligsten Jungfrau Maria (in den Himmel).»

⁷¹⁸ Autograph von Gall. Fehlerhafte Kopie auf S. 438.

⁷¹⁹ Es handelt sich hier um einen Ablassbrief Papst Urbans VIII. Ob diese Huldbezeugung des Papstes durch Vermittlung des Nuntius (Girolamo Farnese, 1599–1668, Erzbischof von Patras, 1639–1643 Nuntius bei der Eidgenossen, 1657 Kardinal) in Luzern zustande gekommen war? Auch in der nachtridentinischen Zeit der Gegenreformation hält die Kirche an ihrem theologisch (anfechtbar) begründeten Recht fest, Ablässe, d. h. Erlass von Sündenstrafen unter gewissen Bedingungen zu gewähren. Diese zeitlich begrenzte Möglichkeit zur Ablassgewinnung ist mit der Klosterkirche Namen Jesu verbunden unter folgenden Auflagen: a) einmal jährlich von der Vesper des 14. Januar bis Sonnenuntergang des 15. Januar (der 15. Januar war der Gedenktag des ersten christl. Eremiten Paulus in der Wüste in Aegypten); b) Der Gläubige muss vorher seine Sünden bereut und gebeichtet haben; c) die Kommunion (das Abendmahl) andächtig empfangen haben; d) zwischen dem Nachmittag des 14. und dem Abend des 15. Januar die Klosterkirche Namen Jesu besuchen und dort für die Einheit der christlichen Fürsten (Dreissigjähriger Krieg 1618–1648, Bedrängnis durch das mohammedanische Reich auf dem Balkan), für die Ausrottung der Ketzereien (Protestantismus) und Erhöhung (Machtanspruch) der katholischen Kirche beten; Wer diese Bedingungen erfüllt, dem sind alle Sündenstrafen nachgelassen, d. h. vor allem die damals gefürchteten «Fegefeuer»-Strafen.

Weÿbs perfohen, welche noh recht gedanner beicht vnnd H. Comunion, die kÿrchen der Schwöfteren, drÿtten ordens des Heilligen Francisci zu SolothurnLoffanner bistumbs, den 14. Jenner von der ersten vesper bis zu vndergang der sohnen Nach Folgendten tags, alle iar mit Andacht besuchen vnd aldort für einigkeit Christenlicher Fürsten, auf reüdtung der kezerreÿen, vnnd erHöhung⁷²⁰ der katholi-schen kÿrchen betten werden, voll kommen ablas vnd verzeichung aller ihrer Sinden. Wür verwilligen dz gegenwürdtiges priuilegium, allein 7 iahr geldten Soll.⁷²¹ Ohn angefechen, wan wür⁷²² schon in waf für einen tag des iahrs den ienigen, welche besagte kÿrchen oder altar in der selbige besuchen, hetten sonst [447] Ein anderen Ewiger, oder allein ein Zeittlang währenden ablaß mit getheilt vnnd verwilliget. Beÿ nebens wöllen wür auch, dz gegenwärtige Bull vnnd gnaden brÿff, wan für Erlangung præsentation, lassen vnd aufrüffung des Selbigen schon frÿwillig etwas an Erbotten, geben oder dz wenigist Empfangen würdt, an im selbsten ohn krefftig Sein, vnnd nicht gelden solle.⁷²³ Geben zu Rom bei S. Maria der grofferen⁷²⁴ vnd den ring des Fyschers,⁷²⁵ Im iahr 1642 den 3. tag Herbst Monats im iahr vnnffers pabstumbs im 20.

Vmsounft geschryben, vnd geben vmb gottes willen⁷²⁶ locus sigilij⁷²⁷

M. A. MARALDUS⁷²⁸
 VRB<A>NUS P<APA>.
 Dif Namens der acht

Zu künfftig währendter gedächtnus. Willen der sellen Heill, vnd geistliche Wolfardt⁷²⁹ vnnf ieder Zeit Hoh angelägen vnnd wür bis willen etliche gotts hauffer, kÿrchen vnnd altär gärn mit indulgenzen⁷³⁰ vnd ablaß zieren vnnd zu begaben pflegen, dar mit allen christ glöbigen zum trost desto besser geholffen, vnd dero selben abgestorben seelen, [dar mit allen christ glöbigen zum trost desto besser geholffen, vnnd

⁷²⁰ Hs. *Erhöhung*.

⁷²¹ Dieser Ablass kann von 1643 bis 1650 gewonnen werden.

⁷²² Der Papst redet von sich im sogenannten Pluralis majestatis <Mehrzahlform der Erhabenheit>.

⁷²³ Der Ablass wird für ungültig erklärt, wenn dafür Geld oder ein anderes Geschenk angenommen wird.

⁷²⁴ <Santa Maria Maggiore>.

⁷²⁵ Der Apostel Petrus war Fischer. Darum wird der Siegelring des Papstes hier *ring des Fyschers* genannt.

⁷²⁶ <unentgeltlich geschrieben>. Sonst wäre der Ablass ungültig.

⁷²⁷ <Ort des Siegels auf dem Original>.

⁷²⁸ Maraldus war um 1640 der Sekretär von Papst Urban VIII.

⁷²⁹ <der Seelen Heil und geistliches Wohlergehen>.

⁷³⁰ <Sündenvergebung>.

dero selben abgestorben sellen]⁷³¹ durch die verdinst Christj Jesu vnnffers H«errn» wie auch vermitlest Fürbitt vnd verdiensten der Lieben H«eiligen» Gottes aus denn peinen des Fegfeürs erlöft vnd zur ewige selligkeit vhn verhinderlich gelangen können – Alls wöllen wür [448] den grossen Chor altar in der kürchen⁷³² deß Closters der schwöfteren drütten Ordens St: Fran«cisci bej der Stadt Solothurn, Loffanner bistumbs, auß A«uf»trag: vnd habendten gewaldts Gottes⁷³³ deß Allmächtigen vnd der H. Apostlen petrj vnd paulj, mit differ special gnad vnd gab bekr«eyen zu Mallen, Auch gestatten vnd verleichen wür Hiemitt,⁷³⁴ dz, so off ein priester, waf standts Er seÿ, weldtlich oder eines Regularischen ordens am tag aller sellen⁷³⁵, vnd alle tag inerthalb selbigen Octau⁷³⁶, wie auch alle Montag einer ieden Wuchen, ein seel Mes für die seel einer Schwöfter besagtes klosters, wolche in der gnad gottes von differ weldt abgescheiden, auff andeütem hohen Altar⁷³⁷ lessen vnd Celebrieren würdt, selbige seel aus den kürchen schaz Middlest durch Heilff vnd vermögen der theüren verdienst Christi Jesu, der aller Selligften Junckfrauwen Mariæ, vnd Aller Heilligen Gottes, vollkommen Ablaß, erlangen vnd aus dem Fegfür Liberiert, vnd Erlöft werden Möge.⁷³⁸ Soll vnd würdt aber disse gnad vnd gegeben Freÿheit nit lenger als 7 iar geldten⁷³⁹. Geben zu Rom bej S. Mariæ der Grösseren vnder dem pitschafft deß füschers⁷⁴⁰ den 3. Septembris⁷⁴¹

Geben vmbfounft, vnd vmb gottes willen Locus sigilj M. A.

Ausgaben Altarrenovation 1699–1700 (S. 426)

[426] Deß 1699. Jahr nach ostern jst Vnser Choraltar⁷⁴² vergült worden. «Hat» j80 lb. kostet. Die 2 üßren altör⁷⁴³ j700 Jahr nach ostern seindt

⁷³¹ In der Handschrift versehentlich zweimal geschrieben.

⁷³² «Hochaltar in der äussern Kirche». Bis nach der Mitte des 20. Jh. durfte die Messe nicht im Schwesternchor, der innern Kirche, zelebriert werden.

⁷³³ «aus von Gott verliehener und innehabender Machtbefugnis».

⁷³⁴ «auch erlauben und verleihen wir hiemit».

⁷³⁵ «am Allerseelen-Gedenktage», 2. November.

⁷³⁶ Die kirchlichen Hochfeste werden während acht Tagen gefeiert.

⁷³⁷ «auf dem erwähnten Hauptaltar».

⁷³⁸ Das Wort *purgatorium* «Läuterungsort, -zustand, -phase» wurde im Mittelalter handfest und irreführend mit «Fegefeuer» übersetzt. Im Beinhaus auf dem Klosterfriedhof stellt ein Ölgemälde die Fegefeuerqualen dar.

⁷³⁹ Dieser Sonderablass galt nur 7 Jahre, vermutlich von 1642 bis 1649.

⁷⁴⁰ «Santa Maria Maggiore mit dem Petschaft (Siegel) des Fischers, d. h. des Papstes».

⁷⁴¹ Die Jahrzahl fehlt, vermutlich nur in der Abschrift.

⁷⁴² «Haupt- oder Hochaltar» im Chor der äussern, den Laien zugänglichen Kirche. Dieser Altar ist nicht mehr vorhanden mit Ausnahme des Altarbildes, das sich seit ca. 1860 im innern Chor befindet.

⁷⁴³ «die beiden Seitenaltäre». Auch diese sind nicht mehr vorhanden. Als sie um die Mitte

vergült Worden Mit 80 lb. Der Neü tabernackell⁷⁴⁴ zuo dißer zeit auch gemacht worden. Diß alles von dem Meifter schmidlj fällig⁷⁴⁵

Chronik 1773–1784/1803 (S. 83–111)

[83] Laudetur Jesus Christus⁷⁴⁶

Anno j773 d. 7. sept. Jft von räth vnd burger Erkent worden, das in den hiefigen Klöstern folle ein vollftändiges Inventari gezogen werden,⁷⁴⁷ von welchem mir⁷⁴⁸ auch Nachricht erhalten, wuften aber nicht auf welchen tag oder Zeit es geschechen folle, Jn was vor Engften⁷⁴⁹ wir waren, ist leicht zu erachten, dan Einige sagten, Es seye angefechen, vns einen schafner, ander gar einen Vogtman zu geben,⁷⁵⁰ Kurtz wir wuften nit, warum Es zu thuen, wir richteten,/: mit Hilf vnfers R:p:⁷⁵¹ Visitators p: Dionisÿ von Luzern:/ vnfre Rechnung⁷⁵² ein so gueth als Möglich, den j4. dises⁷⁵³ um 9 Uhr, Jft Hr. Regiftrator Kullj⁷⁵⁴ Jn Namen der Commision komen anzeigen, das NachMitag um 2 Uhr die Hr. der Comifsion werden beim Kloster sein vnd das die Clausur⁷⁵⁵ vnverzöglich folle Eröffnet werden;

wir bereitheten im Convent ein großen Tisch, mit blauwen Thuch bedeckht rings herum 13 seßel, auf dem Nebent Tisch waren die Zins rödel boden zins büecher, berg, vnd Kauf brief,⁷⁵⁶ bapir, vnd dinten geschire,⁷⁵⁷ Zur bemelten Zeit findt die H«e»ren« Erschinen, Näm-

des 18. Jh. nach damaliger frommer Mode mit dem Skelett eines Märtyrers in einem Reliquienschrein geziert wurden, mussten die Seitenaltäre neu gestaltet werden. Was mit den alten geschah, ist unbekannt.

⁷⁴⁴ Auch dieser Tabernakel ist nicht mehr erhalten. Vermutlich wurde er eingeschmolzen, um einen zum Louis XV-Altar passenden anzufertigen.

⁷⁴⁵ Ein in der Stadt ansässiger Goldschmied. Dieser Chronikeintrag wurde nach 1700 gemacht, als Schmidli schon gestorben war.

⁷⁴⁶ «Gelobt sei Jesus Christus». In der «Kleinen Chronik» der Schwester Josepha Alexia Meyer von Willisau LU steht: *In dem Jahr Christi 1729 bin ich geboren den 20tag Hornung am Sonntag Sexagesima an welchem man den Lobspruch gelobt sey Jesus Christus bey uns das erste mahl gehört und verkündet hat.*

⁷⁴⁷ «der Vermögensstand festgestellt werden sollte».

⁷⁴⁸ Diese Dialektform von *wir* kommt auf den folgenden Seiten immer wieder vor.

⁷⁴⁹ «für Ängste».

⁷⁵⁰ *Schaffner* «Verwalter, in finanziellen Angelegenheiten», *Vogtman* «Vormund», beide zu Lasten des Klosters.

⁷⁵¹ R(everendus) p(ater) «der ehrwürdige Vater».

⁷⁵² «Buchhaltung».

⁷⁵³ «den 14. September».

⁷⁵⁴ Kully, Johann Georg, 1742 Notar, 1767 Ratssubstitut, Registrator und Archivverwalter, 1773 Amtsschreiber der Vogtei Bucheggberg, 1785 des Grossen Rats.

⁷⁵⁵ «den Aussenstehenden nicht zugänglicher Teil des Klosters».

⁷⁵⁶ *Zins rödel* «Hypotekarzins-Verzeichnisse»; *boden zins büecher*: siehe Chronik S. 279, 278a ff.; *Berg- und Kaufbriefe*: siehe Chronik S. 530–52.

⁷⁵⁷ «Papier und Schreibzeug».